

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 353/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 17. Juli 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) bzw auf Weitergewährung einer bis Dezember 1991 gewährten berufsbezogenen Zuwendung als Rente wegen BU verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 16. und 19. Oktober 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Zwar bezeichnet die Klägerin folgende Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam:
"Dürfen die den ehemaligen Balletttänzern der DDR gewährten Ansprüche auf eine Berufsunfähigkeitsrente, die wie das BVerfG festgestellt hat als Rentenansprüche wie andere vermögenswerte Rechtspositionen in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG gelangt sind (vgl. BVerfGE 91, 294, 307) entschädigungslos liquidiert werden, obwohl im Einigungsvertrag bestimmt ist, 'dass die in den Versorgungssystemen ... erworbenen Ansprüche ... ohne Rücksicht auf Grund und Art ihrer Entstehung in das gesamtdeutsche Rechtssystem zu übernehmen und durch weitere Regelungsschritte in



die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind' (vgl. BVerfGE 100, 1,33)." (1)

"Sind die vom RÜG bewirkten die beigetretenen Bürger unter Bruch des EV umfassend benachteiligenden Maßnahmen der Renten- und Versorgungsüberleitung zulässig und weitere Einzelfragen durch weitere einzelne Prozesse und Änderungsregelungen korrigiert werden müssen oder ob rechtsstaatliche Verhältnisse dauerhaft nur geschaffen werden können, wenn auf einen neuen, dem EV, dem GG und der EMRK entsprechenden Konzept die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen als rechtswidrig festgestellt und der Gesetzgeber zum Erlass eines neuen Gesetzes - durch Entscheidungen der dritten Gewalt - gedrängt werden muss." (2)

- 7 Es fehlen jedoch Darlegungen, inwieweit diese Fragen klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet sind. Zur Rechtsfrage (1) fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Zur Rechtsfrage (2) genügt die Behauptung, es fehlten "ausreichend klarstellende Entscheidungen der höchsten Gerichte", den Anforderungen an die nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderliche Darlegung nicht. Entsprechendes gilt für die (Rechts-)Fragen, inwieweit das BSG neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu prüfen und eine Einschätzung der nachteiligen Wirkungen bestehender Gesetze vorzunehmen oder auf deren Beachtung durch die Instanzgerichte hinzuwirken hat. Insoweit weist die Klägerin selbst darauf hin, dass eine Nichtbeachtung dem Gesetz (SGG) widerspräche. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl weitere Rechtsfragen herausfiltern lassen (vgl. Senatsbeschluss vom 6. Juni 2006 - B 13 R 63/06 B -; BSG Beschlüsse vom 5. Februar 2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5. März 2003 - B 4 RA 100/02 B - beide veröffentlicht bei Juris).
- 8 Auch soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Dies gilt von vornherein insoweit, als eine Abweichung auch von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts (Bl 10, 13, 20 der Beschwerdebegründung) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Bl 27, 28 aaO) geltend gemacht wird. Denn insoweit stellen Abweichungen keinen Zulassungsgrund dar (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist ferner in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene



Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung vom 16. und 19. Oktober 2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 10 Soweit die Klägerin das Vorliegen von Divergenzen zu bestimmten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des BSG behauptet und aus diesen auszugsweise die Urteilsbegründung wiedergibt, unterlässt sie es, einen genau bezeichneten - tragenden - abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten. Auch dem angefochtenen Berufungsurteil wird kein tragender abstrakter Rechtssatz entnommen, der den zitierten Entscheidungen gegenübergestellt wird.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

